

auch auf die Lösung eines Verlöbnisses, *divortium* nur auf die einer Ehe bezogen werden könne. (Dig. L, 16, 1. 101 § 1; l. 191).

Bei der Ehescheidung aber schliessen *divortium* und *repudium* einander nicht aus. Auch die durch *repudium* einseitig, gegen den Willen des anderen Gatten vollzogene Scheidung heisst *divortium*, wie Paulus Dig. XXIV, 2, 3 bezeugt, wo er erklärt, dass ein *verum divortium* nur durch Bezeugung dauernden Willens entstehe: '*ideoque per calorem misso repudio, si brevi reversa uxor est, nec divortisse videtur*'. Auch einseitige Scheidung mittels *repudium* wegen eines Verbrechens ist *divortium* nach Cod. Theod. III, 16, 2, einem Gesetz von Honorius, Theodosius und Constantius v. J. 421, wo es im Eingange heisst: '*Mulier, quae repudii a se dati oblatione discesserit, si nullas probaverit divortii sui causas u. s. w.*'<sup>1</sup>. Andererseits wird auch beim *divortium ex consensu* das *repudium* vorausgesetzt, C. Iust. V, 17, 9: '*Si constante matrimonio communi consensu tam mariti quam mulieris repudium sit missum u. s. w.*'<sup>2</sup>.

Schon aus diesen Stellen ergibt sich, dass *divortium* die allgemeine Bezeichnung für jede Ehescheidung war, *repudium* mittlere, dare dagegen die Form, in der sich die Ehescheidung und zwar auch die *consensu* vereinbarte vollzog. Sehr deutlich drückten das auch die römischen Juristen aus, welche gegen das Jahr 500 das römische Rechtsbuch für die Burgunder bearbeiteten. In Titel 21, der '*De divortiis*' überschrieben ist, wird zuerst der Satz aufgestellt: '*Consensu partis utriusque repudium dari et matrimonium posse dissolvi*'. Darauf folgen dann die Fälle, in denen der Mann gegen den Willen der Frau und die Frau gegen den Willen des Mannes das *repudium* geben will: '*si pars viri repudium dare uxore contradicente voluerit*' und '*si mulier nolente marito repudium ei dare voluerit*'. Dieselbe Auffassung bezeugt auch die Auswahl der beiden ersten Fragmente von Dig. XXIV, 2. Das erste giebt mit einer Stelle des Paulus die Fälle der Auflösung der Ehe an: '*Dirimitur matrimonium divortio, morte, captivitate vel alia contingente servitute utrius*'

1) Vgl. damit auch Nov. Theod. c. 12 von 439, die 10 Jahre später durch das im Anfang völlig gleichlautende Gesetz C. Just. V, 17, 8 ersetzt wurde. 2) Dass auch bei dem sog. *divortium bona gratia* in C. Just. V, 17, 10 das *repudium* mittlere erwähnt wird, mache ich nicht geltend, weil der dort erörterte Fall thatsächlich eine einseitige Auflösung der Ehe durch die Frau bedeutet.